

Kanzleiprofil

Alexander Fleck

Kanzlei Dr. Bergdolt & Kollegen

■ Kommunikation

M 1, 1 (Breite Straße), 68161 Mannheim, Deutschland

Tel.: +49 (621) 150464-0, Fax: +49 (621) 150464-25

, Homepage <http://www.raebergdolt.de>

Profil auf rechtsanwalt.com: <http://anwalt12922.rechtsanwalt.com>

■ Tätigkeitsschwerpunkte

Allgemeines Zivilrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht

■ Kurzreportage

Alexander Fleck wurde 1977 in Ludwigshafen geboren. Nach dem Abitur studierte er von 1998 bis 2003 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Jura. Das anschließende Rechtsreferendariat legte er im Landgerichtsbezirk Mannheim ab. Seit 2005 ist er als Rechtsanwalt zugelassen. Er absolvierte erfolgreich die Fachanwaltslehrgänge für Strafrecht und Verkehrsrecht.

Rechtsanwalt Fleck korrespondiert auch in Englisch.

■ Fachgebiete/Charakteristika

Rechtsanwalt Alexander Fleck hat sich auf Strafrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht und Allgemeines Zivilrecht spezialisiert.

Beim Strafrecht handelt es sich um das Rechtsgebiet, das den Staat berechtigt, Vergehen und Verbrechen zu ahnden, also die Täter zu bestrafen. Bei den leichteren Straftaten handelt es sich um Vergehen, zum Beispiel Diebstahl, Körperverletzung. Die schweren Straftaten sind Verbrechen, etwa Raub, Totschlag, Mord. Strafrecht bedeutet aber nicht nur Diebstahl und Körperverletzung oder gar Mord und Totschlag. Auch als "Normalbürger" können Sie schnell ins Fadenkreuz der Strafverfolgungsbehörden geraten. Oft kann eine unvollständige Steuererklärung oder ein Gläschen



Wein zu viel vor dem Nachhauseweg mit dem Auto zu unerwartetem Kontakt mit Polizei oder Staatsanwaltschaft führen. In diesem Moment gilt es, Ruhe zu bewahren und sich zügig fachkundigen Rat und Beistand zu holen. Die Folgen können dann häufig auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

Eine weitere Stärke Herrn Flecks ist das Verkehrsrecht. Dies erstreckt sich auf die rechtliche Vertretung über die Bereiche Bußgeldverfahren und Verkehrsstrafverfahren. Das Verkehrsstrafrecht sanktioniert besonders schwerwiegende Verkehrsverstöße. Dabei wird derjenige, der einen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht, für sein normwidriges Verhalten durch den Staat mit einer Strafe belegt. Diese stellt eine gravierendere Sanktion als das Bußgeld oder das Verwarnungsgeld im Ordnungswidrigkeitenverfahren dar. Eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt vorwiegend durch ein Bußgeld, dessen Höhe sich nach den Vorschriften des Gesetzes oder der Verordnung richtet, wogegen verstoßen wurde, ansonsten nach dem allgemeineren Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG).

Es gibt ferner spezielle Straftatbestände, die ein normwidriges Handeln im Straßenverkehr unter Strafe stellen. Diese verkehrsspezifischen Straftatbestände sind zum Teil in Spezialgesetzen wie dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG), Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) oder Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geregelt. Eine Vielzahl von praxisrelevanten Straftatbeständen (Straßenverkehrsgefährdung, Trunkenheit im Straßenverkehr, Unfallflucht, Nötigung, fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung et cetera) findet man darüber hinaus überwiegend im Strafgesetzbuch (StGB). Bei der Verteidigung in Bußgeldverfahren und Verkehrsstrafverfahren geht es in erster Linie um die Vermeidung von Punkten in Flensburg und Fahrverbot. Jedem Mandanten wird die Möglichkeit gegeben, einen Bußgeldbescheid oder Strafbefehl auf mögliche Verteidigungshandlungen hin überprüfen zu lassen. Unfallregulierungen gehören bei Rechtsanwalt Alexander Fleck ebenso zum Alltagsgeschäft wie Strafverteidigungen in Verkehrsstrafrecht und Bußgeldverfahren.

In versicherungsrechtlichen Angelegenheiten macht Rechtsanwalt Fleck Ihre Ansprüche gegenüber Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Lebensversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung geltend. Versicherungen bieten zwar Schutz vor bestimmten Risiken, nichtsdestoweniger treten nach einem Versicherungsfall oftmals juristische Probleme auf. Der Versicherer begründet seine schlechte Zahlungsmoral oftmals damit, dass die Versicherung gar nicht bestehe, der Versicherungsfall nicht eingetreten sei oder ein Ausschlussgrund aus dem Versicherungsvertrag eingreife, da zum Beispiel die Mitwirkungspflicht durch den Versicherungsnehmer verletzt worden sei oder der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Beispiele aus dem Versicherungsrecht sind etwa ein Verkehrsunfall in der Kasko-Versicherung, ein Krankenhausaufenthalt in der Krankenversicherung, der Eintritt der Berufsunfähigkeit in der Berufsunfähigkeitsversicherung, die Auseinandersetzung mit Schadensersatzansprüchen aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen in der Haftpflichtversicherung. Insbesondere überprüft Rechtsanwalt Fleck das wirksame Zustandekommen von Versicherungsverträgen, den Vertragsinhalt, unwirksame Vertragsklauseln (AGB) und die Berechtigung von Ansprüchen aus den Versicherungsverträgen — bis hin zur



gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen.

Rechtsanwalt Fleck hat sich darüber hinaus auch auf das Allgemeine Zivilrecht, insbesondere Vertragsrecht spezialisiert und zeichnet sich durch umfangreiche Erfahrung und Praxis aus. Er bietet Ihnen eine umfassende und gewissenhafte Rechtsberatung bei der Vertragsverhandlung ebenso wie bei allen anderweitigen Rechtsstreitigkeiten. Die spezifische und individuelle Gestaltung von Verträgen und Dokumenten sowie Ihre sorgfältige und zuverlässige Vertretung außergerichtlich und vor Gerichten im In- und Ausland durch Rechtsanwalt Alexander Fleck machen ihn zu einem unverzichtbaren Partner im Vertragsrecht.

■ **Außerberufliche Engagements**

Außerberuflich ist er Bezirksbeirat der CDU in Feudenheim. Er ist Mitglied der Kiwanis-Foundation Deutschland e.V., einer weltweiten Organisation, die sich aktiv für das Wohl von Kindern und der Gemeinschaft einsetzen. Darüber hinaus ist er Dekanatsrat der katholischen Kirche in Mannheim.

Auftretungsberechtigt an allen Oberlandesgerichten. Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

Alle Aufträge werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgewickelt: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung für Anwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), nähere Infos unter www.brak.de